



Verhandelt

zu Hannover am 2023

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Jasper Mauersberg

in Hannover

erschien heute mit der Bitte um Beurkundung einer

**Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung und
vorsorglicher Betreuungsverfügung**

Frau/Herr

- ausgewiesen durch Vorlage seines/ihres gültigen Bundespersonalausweises -

Der Notar gewann im Gespräch den Eindruck, dass gegen die Geschäftsfähigkeit des/der Erschienenen keine Bedenken bestehen, und fragte sodann, ob er oder eine mit ihm beruflich verbundene Person in der heute zu beurkundenden Angelegenheit bereits anderweitig außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Der/Die Erschienenene verneinte diese Frage ausdrücklich.

Der/Die Erschienenene erklärte sodann was folgt:

I. Vorbemerkungen

Die nachstehende Generalvollmacht dient der Vermeidung der Bestellung eines Betreuers nach den §§ 1814 ff. BGB. Sie geht daher einer Betreuung vor und bleibt – sofern möglich – bestehen, auch wenn ein Betreuer bestellt werden sollte.

Die Vollmacht soll weiterhin weder durch meinen Tod noch durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erlöschen.

II. Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Hiermit erteile ich meinem Ehegatten

.....

- nachfolgend „Bevollmächtigter“ genannt –

V o l l m a c h t,

mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten **in jeder rechtlich zulässigen Weise** gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und öffentlichen Stellen, Notaren, Kreditinstituten, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsträgern und Versicherungen im In- und Ausland.

Die Vollmacht umfasst insbesondere, ohne dass damit eine Einschränkung verbunden ist, die Befugnis

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben sowie dazu Grundpfandrechte mit dinglicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung zu bestellen; die Löschung von dinglichen Rechten im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen,
- Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- über die Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen.

Der Bevollmächtigte ist – nicht – von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, also – nicht – berechtigt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

Die Vollmacht ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Bevollmächtigte ist jedoch berechtigt, für einzelne von ihm zu bestimmende Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen.

III. Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten (Gesundheit, Unterbringung, Digitales Vermögen)

A. Der Bevollmächtigte ist weiterhin ermächtigt, für mich in allen Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge sowie über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-) stationären Pflege und Unterbringung zu entscheiden und die hierbei erforderlichen Erklärungen abzugeben und Verträge zu schließen.

Der Bevollmächtigte darf dabei insbesondere

1. in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn ich an einer solchen Behandlung sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 BGB);
2. in das Unterlassen oder die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen einwilligen und die zuvor erteilte Einwilligung widerrufen, auch wenn ich infolge der verweigerten oder widerrufenen Einwilligung sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 2 BGB);
3. sämtliche Krankenunterlagen einsehen und der Herausgabe an Dritte zustimmen; hierzu entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht;
4. mein Aufenthaltsbestimmungsrecht ausüben, insbesondere über die Aufnahme in ein Pflegeheim oder ähnliche Einrichtungen entscheiden. Der Bevollmächtigte ist auch befugt, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme i.S. d. § 1832 Abs. 1 BGB auch gegen meinen Willen einzuwilligen, wenn ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und die ärztliche Zwangsmaßnahme erforderlich und alternativlos ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden von mir abzuwenden. Hierzu gehört auch die Einwilligung in medizinisch begründete freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne von § 1831 Abs. 4 BGB (z. B. die Anordnung von Bettgittern und/oder die Gabe sedierender Medikamente) sowie auch die zwangsweise Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus i.S. v. § 1832 Abs. 4 BGB;
5. Verträge mit Ärzten, Kliniken, Pflegeheimen oder ambulanten Pflegediensten abschließen.

Ich weiß, dass der Bevollmächtigte für seine Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigen kann. Er wird gebeten, diese erforderlichenfalls einzuholen und den Ärzten oder Einrichtungsträgern mitzuteilen.

B. Diese Vollmacht ermächtigt auch zur Regelung, Abwicklung und Nutzung meines gesamten sog. digitalen Vermögens und Lebensbereichs – gleich, ob die Inhalte geschäftlicher, vermögensrechtlicher, privater, höchstpersönlicher oder sonstiger Natur sind. Sie berechtigt den Bevollmächtigten insbesondere

1. zur Nutzung von vorhandenen Passwörtern;
2. zur Geltendmachung von Auskunftsansprüchen gegenüber Anbietern digitaler Nutzungen im Hinblick auf Passwörter und sonstiger Zugangsdaten sowie das Recht, diese zurückzusetzen oder zu ändern und entgegenzunehmen;
3. zur Geltendmachung aller Haupt- und Nebenrechte, die mir zustehen, insbesondere auf Zugang zu und Herausgabe der Inhalte, Löschung von Inhalten, Nutzung und Kündigung von Konten und Diensten einschließlich der Abwicklung der Vertragsbeziehungen sowie der Herausgabe von Daten oder Texten (E-Mail, Kurzmitteilungen) und Fotos an den Bevollmächtigten.

Ich befreie jeden Verpflichteten in diesem Zusammenhang von der Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und jeglicher Telekommunikationsgeheimnisse gegenüber dem Bevollmächtigten.

IV. Patientenverfügung gem. § 1827 BGB (Sterbebegleitung)

Ich bitte den Bevollmächtigten des Weiteren, mir im rechtlich zulässigen Rahmen Hilfe beim Sterben und zum Sterben zu leisten und dabei den nachfolgend niedergelegten Willen zu verwirklichen, wobei auch ein eventuell bestellter Betreuer hieran gebunden sein soll:

1. Die nachfolgende Patientenverfügung gilt insbesondere:

- a) wenn ich mich voraussichtlich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde;
 - b) wenn ich mich im vorgerückten Stadium einer unheilbaren, üblicherweise tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht;
 - c) wenn ich in Folge einer direkten oder indirekten dauerhaften Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen zu kommunizieren, nach Einschätzung mindestens zweier erfahrener und beruflich voneinander unabhängiger Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren habe, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach einer Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Mir ist bekannt, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann;
 - d) wenn ich in Folge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankungen) auch mit regelmäßiger Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung oder Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen;
 - e) wenn ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Koma liege;
 - f) wenn es zu einem dauerhaften Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers gekommen ist (z.B. Atem- oder Kreislaufstillstand, Nierenversagen).
2. In den vorstehend beschriebenen Situationen wünsche ich möglichst zu Hause oder in anderer mir vertrauter Umgebung oder aber in einem Hospiz oder einer anderen palliativmedizinischen Einrichtung in Ruhe und Würde sterben zu dürfen und verlange:
- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, insbesondere Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Wenn nötig, sollten auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen verabreicht werden. Die

Möglichkeit einer Verkürzung der Lebenszeit durch derartige Maßnahmen und die Suchtgefahr nehme ich ausdrücklich in Kauf;

- von Wiederbelebensmaßnahmen abzusehen und lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen bzw. abubrechen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch Leiden unnötig verlängern würden;
- keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen;
- eine künstliche Beatmung abubrechen bzw. nicht einzuleiten und lediglich Medikamente zur Linderung der Luftnot zu verabreichen;
- die künstliche Flüssigkeitszufuhr zu unterlassen, soweit mir nicht lediglich meine Beschwerden lindernde Mittel zugeführt werden;
- mich nicht künstlich zu ernähren (beispielsweise weder über eine Magensonde, durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über Venen);
- keine Dialyse durchzuführen bzw. eine schon eingeleitete Dialyse einzustellen;
- Transplantationen von Organen und Gliedmaßen zu unterlassen;
- keine Antibiotika zu geben.

3. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Entscheidungsunfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich schriftlich oder nachweislich mündlich widerrufen habe.
4. Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken – nicht – ab.

V. Wirksamwerden der Vollmacht

Die Vollmacht wird wirksam, sobald der Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Eine Wirksamkeitsbeschränkung der Vollmacht dahingehend, dass erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden kann,

wünsche ich nach Beratung des Notars über die damit verbundene Entwertung der Vollmachtsurkunde ausdrücklich nicht.

VI. Grundverhältnis

Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, gilt Folgendes:

Der Bevollmächtigte wird angewiesen, von der Vollmacht erst dann Gebrauch zu machen, wenn ich durch Krankheit, Unfall oder Alter an der Besorgung meiner Angelegenheiten gehindert bin.

Soweit der Bevollmächtigte nicht mein Ehegatte ist, gilt Auftragsrecht.

VII. Weitere(r) Bevollmächtigte(r)

Ich bestimme

1. Herrn/Frau.....,
wohnhaft.....

2. Herrn/Frau.....,
wohnhaft.....

- und zwar jeweils einzeln und damit einzelvertretungsberechtigt –

zu weiteren Bevollmächtigten.

Die weitere Vollmacht ist wirksam, sobald der weitere Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Im Innenverhältnis wird der weitere Bevollmächtigte jedoch angewiesen, von der Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn der primär Bevollmächtigte nicht mehr für mich handeln kann (z.B. wegen Todes oder Geschäftsunfähigkeit) oder will (z.B. wegen altersbedingter Gebrechlichkeit oder Wegzugs).

Ansonsten gelten für den weiteren Bevollmächtigten die gleichen Bestimmungen wie für den (Haupt-)Bevollmächtigten. Dem weiteren Bevollmächtigten steht jedoch nicht das Recht zu, die Hauptvollmacht zu widerrufen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB – nicht – befreit.

VIII. Vorsorgliche Betreuungsverfügung

Sollte trotz der hier erteilten Vollmachten die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, so wünsche ich, dass der jeweilige Bevollmächtigte (ggf. der weitere Bevollmächtigte) zum Betreuer bestellt wird.

IX. Bestattungsverfügung

1. Mein Bevollmächtigter soll auch nach meinem Tod meine Bestattung veranlassen. Ich wünsche eine Erdbestattung / Feuerbestattung. Die Bestattung soll anonym / auf See / in einem Friedwald erfolgen.
2. Ich wünsche mir eine Trauerfeier vor meiner Beisetzung. / Ich wünsche eine stille Beisetzung ohne Trauerfeier.

X. Hinweise des Notars

Der Notar hat ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen der vorstehenden Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen. Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten und dem weiteren Bevollmächtigten verbindet und weitere Sicherungsmaßnahmen gegen den Missbrauch der Vollmacht (wie z.B. die Einsetzung eines Überwachungsbevollmächtigten) nicht erforderlich sind.

Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass Dritte bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht in ihrem "guten Glauben" an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht, und daher im Falle eines Vollmachtswiderrufs alle dem Bevollmächtigten erteilten Ausfertigungen zurückverlangt werden müssen.

Der Notar hat schließlich empfohlen, dem Bevollmächtigten für Bankgeschäfte Vollmachten auf den Formularen der Banken bzw. Sparkassen zu erteilen, damit der Bank nicht für jeden Überweisungsauftrag die Ausfertigung dieser Vollmacht vorgelegt werden muss.

XI. Schlussbestimmungen

1. Die vorstehenden Vollmachten sind für mich jederzeit frei widerruflich.
2. Ein etwaiger Vollmachtswiderruf soll jedoch die vorstehende Patientenverföugung (Ziff. IV dieser Urkunde) unberöhrt lassen.
3. Die vorstehende Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten soll im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden erfasst werden, das der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen dient.
4. Jedem Bevollmächtigten (dem weiteren Bevollmächtigten zu meinen Händen) ist eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen; jede weitere Ausfertigung nur auf meine schriftliche Anweisung. Sollte ich hierzu nicht mehr in der Lage sein, so kann jeder Bevollmächtigte gegen Vorlage einer dies belegenden ärztlichen Bestätigung eine weitere Ausfertigung vom Notar verlangen.

Optional:

Dem Bevollmächtigten soll ein zweite Ausfertigung erteilt werden, die er bei der Sparkasse /-Bank hinterlegen kann.

5. Angaben zum Wert meines Vermögens mache ich außerhalb dieser Urkunde.

Diese Niederschrift wurde dem/der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm/ihr genehmigt und sodann eigenhändig wie folgt unterschrieben:

.....